

# THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang

– Januar 2023 –

---

**Krall, Jutta: *Educatio liberorum*** – Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral. – Berlin: Duncker & Humblot 2022. 366 S. (Kanonistische Studien und Texte, 74), brosch. 79,90 € ISBN: 978-3-428-15406-7

Die vorliegende Monographie wurde bereits im WS 2016/17 von der Rechtswissenschaftlichen Fak. der Paris Lodron Univ. Salzburg als Diss. angenommen. Schon der Einstieg ermüdet: Auf „Danksagung und Widmung“ – die dazu schon mit der ersten *vexatio latinitatis* aufwartet („Ad pax et bonum.“) – folgt eine „Praefatio“ von P. Dr. F. Bechina FSO, dann ein „Vorwort“ der Vf.in sowie Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis. Letzteres ist an mehreren Stellen fehlerhaft, dazu unglücklich (SS = Santa Sede, 28).

Erst auf S. 29 beginnt endlich die Einleitung A: Ziel der Arbeit ist eine „Darstellung der historischen wie aktuellen kanonischen Rechtsgrundlagen der elterlichen, katholischen Erziehung eines Kindes“ (29), dazu die „Analyse einer möglichen Diskrepanz zwischen den gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den themenbezogenen kontemporären Herausforderungen innerhalb der *communio ecclesiae* und der zivilen Gesellschaft“ (ebd.). Anschließend folgt der Versuch einer Definition ggf. reformbedürftiger Norminhalte. Allerdings irritieren den Kanonisten schon hier pauschalisierende wie unzutreffende Einschätzungen, z. B. die Qualifikation von päpstl. Enzykliken als „nicht rechtsverbindliche[n] Dokumente[n]“ (30) – warum dann z. B. die Diskussion und Aufregung über *Humanae vitae* – oder: „Konstitutionen und Dekrete bilden die Grundlage für die Neukodifikation des aktuell in Geltung stehenden CIC 1983“ (30). Ein Blick in den *CIC cum fontium annotatione* zeigt, warum diese Aussage so nicht standhält.

Im folgenden Kap. B versucht K. u. a. Begriff sowie Bedeutung der religiösen Kindererziehung zu definieren und folgert: „Ziel einer guten Erziehung muss es sein, dem Kind Gottvertrauen dahingehend zu vermitteln, vertrauensvoll und zuversichtlich über sich selbst hinauszuwachsen, die in ihm schlummernden Talente – etymologisch neben den Anlagen und Fähigkeiten auch die persönliche Berufung einschließend – zur Entfaltung zu bringen. Darin besteht der tiefste Sinn der *educatio liberorum*“ (47). Religiöse Erziehung des Kindes habe maßgeblichen Einfluss auf seine Sozialisation als Individuum und innerhalb der Gesellschaft als Kollektiv (68), ferner fördere diese in besonderer Weise die Fähigkeit zu sozialer Integration und Identifikation, ja wirke abseits von wirtschaftlichen und politischen Zwängen sinnstiftend (72). Aus der Vermittlung eines umfassenden Verständnisses für eine unverfügbare Wahrheitsordnung folge eine Befähigung zum verantwortungsvollen Umgang mit der individuellen Freiheit. Der demokratische Rechtsstaat könne den Grund der menschlichen Würde nicht definieren (72, 73).

Kap. C widmet sich der historischen Entwicklung der *educatio liberorum* und konstatiert zunächst, das Kirchenrecht unterliege „in besonderer Weise der Prämisse, die Entfaltung menschlichen Lebens zu fördern und zu schützen“ (76). Auch wenn dies derivativ aus der Vorschrift c. 1752 CIC prinzipiell ableitbar sein mag, bleibt es doch dabei, dass das Kirchenrecht zuvörderst in einem überzeitlichen Dienst steht und seine Sorge der *salus animarum* gilt. Ebenso irritiert die Behauptung, die „im Pfingstereignis gründende Stiftung des Kath. Kirchenrechts ist Fundament und Attribut seines einzigartigen Propriums“ (78).

K. beklagt, seit der frühen Kirche fände die Thematik der religiösen Kindererziehung keinerlei explizite Berücksichtigung, kindliche Ansprüche seien zugunsten der Normierung von Elternrechten völlig überlagert worden (76). Darauf folgt jedoch überraschenderweise ein Parforceritt durch die Kirchengeschichte, bei dem die Vf.in dennoch einen bunten Strauß von Quellen für die christliche Erziehung von Kindern ausmacht, von der Didache (81) bis zum Konzil von Trient (82). Dann erkennt K., das Vaticanum II habe mit der Erklärung *Gravissimum Educationis* einen Perspektivwechsel von einem Recht zur Erziehung zu einem Recht auf Erziehung vollzogen (84). Es folgen Betrachtungen, z. B. des Instituts der Kinderoblation (85–88), der Entstehung kollektiver Bildungseinrichtungen (92–98), mittelalterlicher Rechtsgrundlagen sowie der Theol. des Aquinaten (101–106), des Konzils von Trient (106–110), schließlich des CIC/1917 (116–132). Eine inhaltliche Stringenz bzw. eine den behandelten Bereichen zugrundeliegende Ordnung kann der Rez. nicht entdecken, staunt aber, dass K. die von dem Moraltheologen H. Jone vorgelegten Paraphrasen zum CIC/1917 in deutscher Sprache als Übersetzungen der Kanones präsentiert und als Interpretationsgrundlage nutzt (118–119, 121–122, 129, 131). Auch inhaltlich überzeugen die Ausführungen zum Ehe- und Kindschaftsrecht des CIC/1917 nicht. K. unterscheidet nicht sorgfältig zwischen Wesenseigenschaften und -elementen der Ehe, will mit *bonum coniugum* und *bonum prolis* „naturgemäß die Grundlage“ des *consortium totius vitae* identifizieren und konstatiert: „Wie dargelegt, ist elterliche Erziehungspflicht nach dem CIC 1917 primär eine Wirkung der Ehe“ (125). Paradigmatisch für die Absurdität, der sich bei der ungeprüften Übernahme von Übersetzungen aus Sekundärquellen (!) ergibt, ist die fehlerhafte Wiedergabe des *terminus technicus* „*bonum temporale*“ als „zeitliches Wohlergehen“ anzuführen (125) – gemeint ist mit „*et etiam temporali eorum bono providendi*“ (c. 1113 CIC/1917) schlicht die Pflicht, für finanzielle Ausstattung zu sorgen. Ebenso wenig handelt c. 1132 CIC/1917 vom *Privilegium Paulinum*, wie auch das *Privilegium Paulinum* nichts mit der Erziehung von Kindern zu tun hat (127). Mit Ausführungen zur Kindererziehung im vorkonziliaren Lehramt, der Diskussion des *annus discretionis*, kanonischer Grundbegriffe, des Rechtsstatus des Kindes im historischen Kontext, der kanonischen Einordnung der Familie und schließlich der Religionsfreiheit findet die Kollage des Kap. C ein Ende. Die Ausführungen zur Religionsfreiheit bestehen durch ein völlig verdrehtes Verständnis von S. Th. II/II, q. 10, a. 8, co. (153), sowie die ebenso verbreitete wie irrierte Annahme, *Dignitatis Humanae* „spricht sich für die religiöse Freiheit der menschlichen Person aus“, ja „das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit [wird, Rez.] auch innerkirchlich als geltendes Menschenrecht angesehen“ (156). K. verkennet, dass *Dignitatis Humanae* sehr wohl Religionsfreiheit *ad extra*, d. h. gegenüber der staatlichen Gewalt reklamiert, die Kirche Religionsfreiheit im Sinne einer freien Wahl für und gegen ein Bekenntnis zur katholischen Kirche nicht kennt. Wer sich, kath. getauft, von der Kirche lossagt, begeht eine Straftat (vgl. c. 1364 § 1 CIC) und auch mit der freien Wahl des Bekenntnisses ist das so eine Sache: Gem. c. 868 § 2 CIC darf ein Kind in Todesgefahr auch gegen den Willen der Eltern getauft werden.

Kap. D versucht eine Analyse der Kindererziehung im geltenden kanonischen Recht. Dabei ist es ebenso verkürzt wie unbelegt, wenn behauptet wird, das Vaticanum II habe „die Selbstdefinition der Katholischen Kirche im Hinblick auf ihre Beziehung zum Staat grundlegend verändert“ (158) wie auch verwundert zurücklässt: einen „Markstein[ ] der konziliaren Revision“ bildete „die als prinzipiell gleichberechtigt anerkannte Kirchengliedschaft der Laien“ (158). Auch Kap. D kommt im Aufbau schwer nachvollziehbar daher, dazu treten immer wieder inhaltliche Fragwürdigkeiten: Die Trennung von Tisch und Bett wird, anders als K. meint (178), im CIC/83 immer noch vom Verschuldensprinzip regiert, und die Kindererziehung ist im CIC/83 auch kein Ehezweck (179) – sie war es auch im CIC/1917 nicht (c. 1013 § 1 CIC/1917). K. hätte gut daran getan, die Judikatur der Römischen Rota zu Separationsverfahren zu studieren, dann wären ihre Ausführungen anders geraten. Ebenso wenig ist es Voraussetzung, in der *plena communio* mit der kath. Kirche zu stehen, um Rechtsschutz zu genießen (224) und genauso konfus sind die sich anschließenden Ausführungen zu Rechtsmitteln gegen Entscheidungen kirchlicher Behörden (224).

K. mangelt es aber nicht nur an Kenntnissen des Prozessrechts, sondern an einer Durchdringung elementarer Prinzipien des kanonischen Rechts: Wie kann man einerseits behaupten, der CIC/1917 habe mit c. 1060 CIC die Schließung einer Mischehe als durch göttliches Recht verboten qualifiziert, wenn c. 1061 CIC/1917 andererseits die Dispensgründe anführt, die das Eingehen einer Mischehe ermöglichen konnten (244)? Von göttlichem Recht wird niemals dispensiert. Die Kirche kann das nicht! Offenbar ist der Vf.in auch das *Motu Proprio Omnium in mentem* aus dem Jahr 2009 mit seiner bedeutenden Änderung bezüglich der Formpflicht von Katholik:innen entgangen (247–248, 284). Inhaltlich ziehen sich die Mängel über die folgenden Seiten. Irrig ist, „das Ehehindernis des [sic!, Rez.] *disparitas cultus*“ (253) stehe im CIC/1983 unter einem Erlaubnisvorbehalt. *Disparitas cultus* bezeichnet das trennende Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (c. 1086 § 1 CIC), das Dispens des Ortsordinarius erforderlich macht und erteilt wird, wenn die Bedingungen der cc. 1125, 1126 CIC erfüllt sind (c. 1086 § 2 CIC). Ohne Dispens wird die Ehe nichtig geschlossen. Davon zu unterscheiden ist die *mixta religio*, d. h. Konfessionsverschiedenheit. Ein aufschiebendes Ehehindernis (*impedimentum impediens*) im CIC/1917, bedarf der Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe nun der Erlaubnis, die der zuständige Pfarrer erteilen kann. Wird die Erlaubnis nicht erteilt, wird die Ehe gültig, aber unerlaubt geschlossen.

Die anschließenden Ausführungen zum Erziehungsauftrag der Paten übersehen die Disposition des Allgemeinen Dekrets der DBK zum Kirchenaustritt von 2012 (257, 284). Wer den Kirchenaustritt mit bürgerlicher Wirkung erklärt hat, kann nicht Taufpate sein. Der Studie fehlt schließlich eine kritische Auseinandersetzung mit der Judikatur der Römischen Rota in Personenstandsverfahren, bei denen elterliches Sorgerecht für Kinder wie Unterhalt zu entscheiden ist, z. B. wenn das libanesische Personalstatut Anwendung findet.

Der Versuch K.s, der stärkeren Normierung von Kinderrechten, insbes. des Rechts auf religiöse Erziehung (c. 217 CIC), das Wort zu reden, ja den Rechtsschutz über die Norm des c. 1367 CIC hinaus zu stärken scheitert schon im Ansatz zumindest in den meisten Staaten an der mangelnden Durchsetzbarkeit kirchlicherseits. Darüber hinaus fehlt es an rechtlich belastbaren Kriterien, wie Mindeststandards religiöser Kindererziehung überhaupt qualifiziert werden soll (Zu den „soften“ Anforderungen an die Kindererziehung schweigt übrigens auch das BGB). So berechtigt das Anliegen der Vf.in auch sein mag, das universale Kirchenrecht ist nicht der rechte Ort für dessen Ausgestaltung.

Über den Autor:

*Johannes Klösges*, Dr. Dr., München ([johannes.kloesges@protonmail.com](mailto:johannes.kloesges@protonmail.com))